

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)

Stand: 06.07.2017, Zahl der Aktualisierungen: 0

Hinweis

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

- 1. Bezeichnung der Vermögensanlage:** Haberl Vitaminbars & Trading GmbH
- 2. Art der Vermögensanlage:** Partiarisches Nachrangdarlehen
- 3. Anbieterin und Emittentin der Vermögensanlage**

Haberl Vitaminbars & Trading GmbH, Hauptmarkt 2, 90403 Nürnberg

4. Beschreibung der Vermögensanlage

Unternehmerische Beteiligung an Haberl Vitaminbars & Trading GmbH in Form von partiarischen Nachrangdarlehen

4.1 Anlageobjekt

Der Anleger gewährt der Emittentin in dem der vorliegenden Vermögensanlage zugrundeliegenden Nachrangdarlehensvertrag („Darlehensvertrag“) ein partiarisches Nachrangdarlehen in Höhe eines von ihm individuell festgelegten Darlehensbetrages. Der Darlehensvertrag wird rückabgewickelt, wenn innerhalb des für die Kampagne (also des öffentlichen Angebots) festgelegten Zeitrahmens zzgl. einer 14-tägigen Abrechnungsphase die Gesamtsumme aller Investment-Zusagen von Anlegern die festgelegte Investitions-Schwelle der Kampagne nicht erreicht oder die Zahlungen der von Anlegern zugesagten Darlehensbeträge auf das im Darlehensvertrag angegebene Konto binnen dieses Zeitraums nicht die Investitions-Schwelle erreichen (auflösende Bedingungen). Das Nachrangdarlehen ist mit einem sog. qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet, wonach der Anleger seine Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen (Verzinsung, Rückzahlung) solange und soweit nicht geltend machen kann, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO oder zu einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO (jeweils in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) des Unternehmens führen würde. In der Insolvenz oder Liquidation werden die Forderungen des Anlegers nachrangig bedient.

4.2 Möglicher Anlagezeitraum (Kampagnendauer)

Die Kampagnendauer, während der ein Anleger ein Angebot zum Abschluss eines Investmentvertrags über ein partiarisches Nachrangdarlehen abgeben kann, läuft vom 20.07.2017 bis zum 03.09.2017, wobei die Emittentin berechtigt ist, diesen Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen. Das öffentliche Angebot ist ausschließlich über die Internetseite der kapilendo AG abrufbar.

4.3 Möglicher Anlagebetrag

Anleger können partiarische Nachrangdarlehensverträge mit Darlehensbeträgen von 100,00 Euro bis zu maximal 10.000,00 Euro abschließen. Bei einer Investition von mehr als 1.000,00 Euro muss der Anleger eine Selbstausskunft vorlegen, aus der sich ergibt, dass sein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten mindestens 100.000 Euro beträgt oder dass der zu investierende Betrag nicht sein zweifaches monatliches Nettoeinkommen übersteigt.

4.4 Emissionsvolumen/Investitions-Schwelle/Investitions-Limit

Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der einzelnen Investments aller Anleger erreicht werden muss ("Investitions-Schwelle") beträgt 100.000 Euro, der Höchstbetrag, der erreicht werden kann ("Investitions-Limit") 500.000 Euro.

4.5 Anlagestrategie, Anlagepolitik

Geschäftsgegenstand der Emittentin ist der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen sowie der An- und Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen im Gastronomiebereich. Es wird unter den Bezeichnungen "mischbar", "mischbar II" und "Mondo eatery by mischbar" gearbeitet. Die Emittentin verpflichtet sich im Darlehensvertrag, das gewährte Nachrangdarlehen sowie weitere benötigte Mittel wie auf der kapilendo-Webseite angegeben zu verwenden.

Die Vermögensanlage zielt auf Anleger, die vornehmlich von der Wertentwicklung der Emittentin profitieren möchten, dabei aber gleichzeitig unternehmerische Verlustrisiken in Kauf nehmen, sich darüber im Klaren sind, dass während der Laufzeit der Vermögensanlage keine Rückflüsse aus der Vermögensanlage zu erwarten sind und gleichzeitig nicht darauf angewiesen sind, über ihren Anlagebetrag verfügen zu können.

4.6 Laufzeit

Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit von 4 Jahren, beginnend nach dem Tag des erfolgreichen Abschlusses der Kampagne gemäß Ziffer 4.2 („Möglicher Anlagezeitraum“). Eine ordentliche Kündigung ist nicht möglich. Sowohl die Emittentin als auch die Anleger haben ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

4.7 Handelbarkeit und Übertragbarkeit

Die Veräußerung des vergebenen partiarischen Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Partiarische Nachrangdarlehen sind jedoch keine Wertpapiere, es existiert keine Wertpapierbörse oder ein vergleichbarer Handelsplatz für Nachrangdarlehen.

5. Verschuldungsgrad

Der Emittent wies auf Basis des letzten, für das Geschäftsjahr 2015, aufgestellten Jahresabschluss ein negatives Eigenkapital auf. Die Berechnung des Verschuldungsgrades als Bilanzkennzahl ergibt daher kein aussagekräftiges Ergebnis. Die Fremdverbindlichkeiten des Emittenten betragen EUR 348.495 EUR.

6. Risiken

6.1 Risiko auftretender Zahlungsstörungen

Investitionen in Unternehmen sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher die potentielle Rendite, desto höher das Risiko des Verlusts. Das partiarische Nachrangdarlehen stellt eine unternehmerische Investition dar, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen der Emittentin entwickeln (veränderte Marktlage; veränderte rechtliche Rahmenbedingungen). Auch aufgrund von geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen wie z. B. neuen Investitionen können die langfristigen Renditeaussichten und die Werthaltigkeit der Vermögensanlage erheblich negativ beeinflusst werden. Unter Umständen kann ein etwaiger weiterer Finanzierungsbedarf der Emittentin als besonders junges Unternehmen nicht befriedigt werden, so dass sich die Emittentin nicht wie geplant entwickeln kann. Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch die Emittentin (Rückzahlung des Darlehens oder Zahlung von Zinsbeträgen). Diese können zu verzögerten Zahlungen, Zinsausfällen oder im Falle einer Insolvenz der Emittentin gar zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Im Falle einer Fremdfinanzierung des Investments erhöht sich das Risiko aufgrund der zusätzlich anfallenden Kosten für den Anleger. Sollte der Anleger das gewährte Nachrangdarlehen fremdfinanziert oder sein gesamtes Vermögen investiert haben, besteht darüber hinaus das maximale Risiko einer Privatinsolvenz des Anlegers.

6.2 Risiko des Zustandekommens des Anlageprojektes

Tritt eine der in 4.1 genannten auflösenden Bedingungen ein, so kommt das Anlageprojekt nicht zustande. In diesem Fall erhält der Anleger zwar einen bereits gezahlten Darlehensbetrag zurück; bereits gezahlte Beträge, die noch nicht an die Emittentin ausgezahlt wurden, werden jedoch nicht verzinst.

6.3 Risiko der Kündigung des Darlehensvertrags aus wichtigem Grund

Im Falle einer Kündigung des Darlehensvertrags aus wichtigem Grund endet die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens vorzeitig. In diesem Fall sind nur bereits aufgelaufene Zinsen geschuldet; der Anspruch auf die übrigen Zinsen, die bis zum regulären Laufzeitende angefallen wären, entfällt.

6.4 Risiko durch den qualifizierten Nachrang des Darlehens

Die Darlehen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt ausgestattet. Der Anleger hat daher keinen Anspruch darauf, dass seine Ansprüche auf Verzinsung oder Rückzahlung des Darlehensbetrags vorrangig oder gleichrangig vor Ansprüchen anderer Gläubiger bedient werden. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen der Emittentin das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird. Insbesondere besteht das Risiko, dass der Anleger seine Zahlungsansprüche nicht durchsetzen kann, wenn und soweit die Bedienung der Ansprüche dazu führen würden, dass die Emittentin Insolvenz anmelden müsste.

6.5 Ertragsrisiko Erfolgszins

Neben dem vereinbarten Festzins ergibt sich ein Teil des Ertrages des partiarischen Nachrangdarlehens aus dem vereinbarten Erfolgszins. Der Erfolgszins wird erst ab einem bestimmten Mindestnettoumsatz geschuldet und steigt bei Überschreiten festgelegter Nettoumsatzstufen (s. Ziff. 7). Die Umsatzentwicklung der Emittentin unterliegt den unter 6.1 dargestellten Risikofaktoren, die zu einem geringeren Erfolgszins und bei Unterschreiten der Mindestumsatzsumme auch zum völligen Entfallen des Erfolgszinses führen können.

7. Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen

Das Nachrangdarlehen wird mit einem Festzins von 8,50 % p.a. (Kapitalrückzahlung erst zum Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens oder im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Wirksamwerden der Kündigung; es wird kein Zinseszins gezahlt; die Verzinsung mit dem Festzins beginnt erst ab Auszahlung des Darlehensbetrages auf das Konto des Unternehmens; eine Verzinsung erfolgt bis zur Auszahlung an die Emittentin nicht) und ggf. einem Erfolgszins verzinst. Der Erfolgszins wird in Abhängigkeit von den zukünftigen Nettoumsätzen des Unternehmens berechnet. Ab einem Nettoumsatz der Anbieterin über EUR 2 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres wird ein Einmalbetrag von 5 % des Darlehensbetrages geschuldet, ab einem Nettoumsatz von über EUR 2,5 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres ein Einmalbetrag von 10 % des Darlehensbetrages, ab einem Nettoumsatz von über EUR 3 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres ein Einmalbetrag von 15 % des Darlehensbetrages und ab einem Nettoumsatz von über EUR 3,5 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres ein Einmalbetrag von 20 % des Darlehensbetrages und ab einem Nettoumsatz von über 4 Millionen innerhalb eines Geschäftsjahres ein Einmalbetrag von 25 % des Darlehensbetrages. Weitere Einzelheiten hierzu einschließlich zur Fälligkeit des Erfolgs-

zinseszins ergeben sich aus Ziff. 7.2 des Darlehensvertrags. Zugrunde gelegt wird das höchste ausgewiesene Umsatzergebnis in einem Geschäftsjahr während der Darlehenslaufzeit. Es kann nur ein Erfolgsszenario eintreten; die Erfolgsszinsen werden somit nicht aufaddiert.

Die Festzinsen werden vorbehaltlich der Nachrangigkeit jeweils jährlich, erstmals ein Jahr nach Abschluss der Kampagne oder bei vorzeitiger Rückzahlung des Nachrangdarlehens aufgrund einer Kündigung aus wichtigem Grund zur Zahlung auf das vom Anleger auf der Vermittlungs-Plattform der kapilendo AG (www.kapilendo.de) („Plattform“) hinterlegte Bankkonto fällig. Erfolgsszins und Rückzahlungsanspruch sind endfällig. Das heißt, die Emittentin leistet während der Laufzeit des Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen oder eine Erfolgsszinszahlung. Die Rückzahlung des Nachrangdarlehens und ggf. die Zahlung eines Erfolgsszinses erfolgt nach Ablauf der Darlehenslaufzeit oder im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund nach Wirksamwerden der Kündigung in Euro ohne Abzüge, kosten- und gebührenfrei auf das auf das vom Anleger auf der Plattform hinterlegte Bankkonto. Zins- und Rückzahlungsansprüche des Anlegers stehen jederzeit unter dem Vorbehalt ausreichender Liquidität der Emittentin und unterliegen einem qualifizierten Rangrücktritt.

8. Kosten und Provisionen

8.1 Vom Anleger zu tragende Kosten/Gebühren

Der Anleger trägt neben seinem Darlehensbetrag keine weiteren Gebühren für die Vermittlung des Investments bzw. der Investitionsmöglichkeit durch die Emittentin. Wird die Bezahlung des Darlehensbetrags mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Darlehensbetrages) ist der Anleger selbst verantwortlich.

8.2 Gebühren für die Vermittlungs- und Verwaltungstätigkeit der Anbieterin

Die kapilendo AG wird auch als Darlehensvermittlerin der auf der Plattform angebotenen Darlehensprojekte tätig. Hierfür sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen erhält sie von der Emittentin im Fall eines erfolgreichen Abschlusses der Kampagne ein Entgelt in Höhe von 7 % des Darlehensbetrages.

8.3 Provisionen für die Bekanntmachung durch Tippgeber

Im Rahmen eines von der kapilendo AG organisierten Partnerprogramms wird teilnehmenden Partnern (sog. „Tippgeber“) die Möglichkeit der Bekanntmachung der Plattform eingeräumt. Die Bekanntmachung der Plattform erfolgt indem der Tippgeber potenzielle Interessenten auf die Gelegenheit der Partizipation an Crowdfinanzierungen auf der Plattform hinweist, z.B. durch die Herstellung eines Kontaktes zwischen der kapilendo AG und dem potenziellen Interessenten, die Benennung von Kontaktdaten potenzieller Interessenten, die namentliche Empfehlung der Plattform oder die Weiterleitung von Werbeunterlagen der kapilendo AG an den Interessenten. Für aufgrund der Bekanntmachung durch einen Tippgeber erfolgreich als Anleger gewonnene Interessenten erhält der Tippgeber eine Provisionszahlung in Höhe von 0,75 % bis 1,20 % des investierten Darlehensbetrages von der kapilendo AG.

9. Besteuerung

Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird die Emittentin bei der Auszahlung der Verzinsung die Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungssteuer sowie etwaige Annex-Steuern (insb. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) einbehalten und abführen. Der Anleger erhält hierüber eine Bescheinigung von der Emittentin.

10. Sonstiges

Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt keine Handlungsempfehlung dar. Es ersetzt weder die individuelle Anlageberatung noch die individuelle qualifizierte Steuerberatung.

Wichtige Hinweise

Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin / Emittentin der Vermögensanlage.

Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.

Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

Der für das Geschäftsjahr 2015 erstellte Jahresabschluss der Emittentin ist beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich. Die zukünftigen Jahresabschlüsse der Emittentin werden auf der Internetseite der kapilendo AG unter www.kapilendo.de für registrierte Nutzer elektronisch abrufbar sein.

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 6 VermAnlG erfolgt elektronisch gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG.